

Fachanhang zur Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fach-Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

4.3 Erziehungswissenschaft

Inhaltsübersicht

§ 1 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Ziele und Struktur des Studiums

§ 3 Veranstaltungsbegleitende Modulprüfungen

Anhang

Anhang 1: Prüfungs- und Studienplan (Zweifach)

§ 1

Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Neben den in § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Ordnung genannten Zugangsvoraussetzungen sind als fachspezifische weitere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft (Zweifach) zusätzlich nachzuweisen:

1. Es ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten in einem Studium der Erziehungswissenschaft, ihrer Teildisziplinen oder einem Studium mit Anteilen aus dieser Fachrichtung im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten, davon mindestens fünf Leistungspunkte im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft (bspw. „Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft“ oder „Geschichte und Theorien von Erziehung und Bildung“) oder ein anderer gleichwertiger Abschluss nachzuweisen. Sofern die mindestens fünf Leistungspunkte im Gebiet der Allgemeinen Erziehungswissenschaft nicht bereits erbracht wurden, kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Diese fünf Leistungspunkte müssen dann innerhalb des ersten Studienjahres nachgeholt werden.
2. Es sind Studienleistungen im Umfang von mindestens fünf Leistungspunkten im Bereich der empirischen Forschungsmethoden nachzuweisen. Sofern die mindestens fünf Leistungspunkte in den empirischen Forschungsmethoden nicht bereits erbracht wurden, kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Diese fünf Leistungspunkte müssen dann innerhalb des ersten Studienjahres nachgeholt werden. Nachweis des Erwerbs von mindestens fünf Leistungspunkten im Gebiet der empirischen Forschungsmethoden ist zu erbringen.

§ 2

Ziele und Struktur des Studiums

(1) Der Teilstudiengang Erziehungswissenschaft ist ein vertiefender, forschungsorientierter Studiengang und baut auf grundständigen Studiengängen mit erziehungswissenschaftlichen Anteilen auf. Er vermittelt das Wissen und die Kompetenzen zu eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten und Forschen im Kontext von Erziehungs- und Bildungsprozessen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, Bildungsprozesse zu planen und zu gestalten und im Kontext ihrer gesellschaftlichen und institutionellen Bedingungen zu analysieren.

(2) Der Studiengang vermittelt Kompetenzen insbesondere im erziehungswissenschaftlichen Schwerpunktbereich „Sozialpädagogik des Kindes- und Jugendalters“. Diese fachliche Profilierung zielt vor allem auf außerschulische Bildungsprozesse im Kontext lebenslangen Lernens. Dies reicht von kindlichen Bildungsprozessen über die außerschulische Jugendbildung bis zur Weiterbildung im Erwachsenenalter. Insbesondere fokussiert dieser Schwerpunkt auf die

Entwicklung von Fähigkeiten, informelle und formelle Bildungsprozesse in ihrem gesellschaftlichen Kontext zu analysieren, institutionelle Bildungsprozesse zu planen und zu gestalten sowie die Theorien und Ergebnisse nationaler und internationaler Bildungsforschung kritisch zu reflektieren sowie eigenständig Forschungsprojekte im Rahmen einer quantitativen und qualitativen Bildungsforschung zu entwickeln und durchzuführen.

(3) Der Teilstudiengang Erziehungswissenschaft kann im Zwei-Fach-Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät nur als Zweifach studiert werden.

(4) Der Teilstudiengang Erziehungswissenschaft gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Es sind fünf Pflichtmodule im Umfang von 36 Leistungspunkten und im Wahlpflichtbereich ist ein Modul im Umfang von sechs Leistungspunkten zu studieren.

(5) Das Berufsbild zielt auf eine Qualifizierung in der anwendungsorientierten Praxis- und Begleitforschung im sozialwissenschaftlichen Bereich sowie qualifizierte Tätigkeiten im Bereich der außerschulischen Bildungsberufe, insbesondere im Bereich der Weiterbildung. Durch die Schwerpunktsetzung im Bereich „Sozialpädagogik des Kindes- und Jugendalters“ qualifiziert der Teilstudiengang in Verbindung mit dem komplementären Teilstudiengang besonders für die Sozial- und Jugendhilfeplanung im Kontext der Bildungs- und Sozialadministration, der Verbände und privater Forschungsinstitute sowie für die Personal- und Organisationsentwicklung in den Bereichen Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung.

§ 3

Veranstaltungsbegleitende Modulprüfungen

Gemäß § 13 Absatz 2 dieser Ordnung können studienbegleitende Modulprüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten/Präsentationen veranstaltungsbegleitend abgelegt werden. 40